



Fortschreibung des Hygiene- konzeptes vom 13.05/10.06/ 14.08./ 02.09.20 / 15.09.20

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn-
und Sporthallen sowie auf Sportanlagen der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport
Kronsfordter Allee 2 – 6
23560 Lübeck

**Fortschreibung des Hygienekonzeptes vom 13. Mai/ 10. Juni/ 14.
August/ 02. September 2020/ 15. September 2020**

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf
Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck

Bereich Schule und Sport

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten. Das Konzept wurde vom Bereich Schule und Sport (FB 4) entwickelt und gem. den neuen gesetzlichen Regelungen vom 08. März 2021 entsprechend angepasst.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 06. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2020, ist mit Wirkung vom 08. März 2021 erneut angepasst worden.

Die Sportausübung in allen Sportstätten (außen und innen) ist demnach weiterhin nur allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person möglich.

Bei Sportaußenanlagen ist zudem kontaktfreier Sport mit bis zu zehn Personen möglich. Darüber hinaus können bis zu 20 Kinder (bis 14 Jahre) unter Anleitung von Übungsleiter:innen trainieren. Übungsleiter:innen sind dabei in die max. zulässige Personenzahl von 20 einzurechnen, auch hat die Gruppe ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erheben.

Bei Sport- und Turnhallen können bei größeren Räumen/Hallen auch mehr Personen kontaktfrei Sport treiben (Grundlage bilden dabei mindestens 80 Quadratmeter Fläche pro Person). Sind in Dreifeldhallen feste Vorhänge zur Drittelteilung verbaut (keine Netze), so gilt ein Drittel als umbauter Raum.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist weiterhin das oberste Ziel bei der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem Bereich Schule und Sport zu melden. Auf die aktuellen allgemeinen besonderen Voraussetzungen zum Betreten und zum Aufenthalt in einer Turn- und Sporthalle bzw. einer Sportaußenanlage sowie die Verbindlichkeit der vom Deutschen Olympischen Sportbund sowie den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen (Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) weist die Hansestadt Lübeck durch einen Aushang am Eingang der jeweiligen Sportstätte hin. Für Sportgruppen im Wettkampf- oder Prüfungsbetrieb inkl. deren Vorbereitung (Training) darauf, bilden diese Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes auch die Grundlage zum vom Verein/ Veranstalter zwingend zu erstellenden Hygienekonzept, welches auf das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart abzielt.

Umkleide- und Duschräume sind gesperrt, lediglich WC-Anlagen sind geöffnet.
Zuschauer:innen dürfen die Sportstätten nicht betreten.

3. Hygiene:

Sporthallen- und Sportaußenanlagennutzer:innen sowie Beschäftigte der Hansestadt Lübeck halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Hansestadt Lübeck stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportaußenanlagen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthallen inkl. deren WC-Anlagen sowie die WC-Anlagen der Sportaußenanlagen werden bei Nutzung, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Hansestadt Lübeck gereinigt.

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind auch hier den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen städtischen Hausmeister:innen/ Platzwart:innen sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume. Gleiches gilt für die Nutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportaußenanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Sportstätten ist nur unter Einhaltung der unter Punkt 2 „Sicherheit“ aufgeführten Bestimmungen erlaubt.
3. Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten, also auch der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern.
4. WC-Anlagen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar.
5. Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt. Umkleide- und Duschräume sind gesperrt.
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle bzw. der Sportaußenanlage aufzuhalten.

5. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Gleiches gilt für Übungsleiter:innen auf Sportaußenanlagen im Gruppenbetrieb mit max. 20 Kindern bis 14 Jahre. Dabei müssen die Listen jeweils zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten.

Weiterhin sind die Listen bis zu 4 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Hansestadt Lübeck, den 08.03.2021

i.A.

Frank Schröder

Bereich Schule und Sport